

3. Ansprechpartner/ Kontakte/ Hinweise

Hier können sie sich online das zu erwartende Ruhegehalt berechnen.

<https://www.berlin.de/versorgungsauskunft-online>

Das Landesverwaltungsamt stellt auf Antrag ebenfalls die Möglichkeit zur Verfügung, das zu erwartende Ruhegehalt auszurechnen, allerdings letztmalig **15 Monate vor dem Erreichen der Antragsaltersgrenze**. Diese Antragsaltersgrenze ist auf die Vollendung des 63. Lebensjahres (bei schwerbehinderten Kolleg*innen GdB \geq 50% des 60. Lebensjahres) festgelegt.

Hier finden Sie immer die aktuellen Monate/ Jahrgänge, für die diese Auskunft aktuell erstellt wird.

<https://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/versorgung/auskunftsstelle>

Der Personalrat kann insbesondere in den Fällen, in denen Sie diesen Stichtag verpasst haben sollten, mit einer unverbindlichen Berechnung aus-helfen.

Ansprechpartner dafür ist das Personalratsmit-glied Hendrik Förster, zu erreichen per Mail:

hendrik.foerster@senbjf.berlin.de

Hilfreich ist sicherlich auch:

<https://www.gew-berlin.de/fileadmin/media/publi-kationen/be/Rente-Pension/201703-Ratgeber-Ru-hestand-Titel-Web.pdf>

<https://www.dbb.de/beamte/versorgung.html>

Sie finden diesen Flyer in Kürze auch in digitaler Form website des Personalrates. →

Personalrat der allgemeinbildenden Schulen Pankow

Tino-Schwierzina-Straße 32
3. Etage / Zimmer 25
13089 Berlin

Wir sind erreichbar mit:
TRAM 2
Bus 255

Sprechzeiten:

Donnerstag
von 9 -16 Uhr
oder nach Vereinbarung

Tel:
90249-1037
(Büro - Frau Hedel)

Fax:
90249-1039

e-mail:
ute.klinkmueller@senbjf.berlin.de

**Viele Informationen zu Fragen Ihrer
Beschäftigung finden Sie auf unse-
rer website.**

<http://pr-schulen-pankow.de>

Stand: 01.11.2020

PERSONALRAT
PANKOW

**Informationen
und Hinweise zu**

**Pensionierung und
Ruhegehalt**

(gültig seit dem 01.11.2020)

Es hat sich gezeigt, dass die in der PR-Info 2/2020 getätigten Aussagen teilweise nicht der gängigen Praxis der Personal-stelle entsprechen. Daher scheint es uns wichtig, die getroffe-nen Aussagen zu korrigieren und zu ergänzen.

1. Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand:

Versetzungen in den Ruhestand erfolgen grundsätzlich immer zum Ende des Schuljahres (auf **Antrag** auch Schulhalbjahres).

Anträge, die ein Ausscheiden vor dem Erreichen der **Regelaltersgrenze (z.Zt. Vollendung des 65. Lebensjahr)** zum Ziel haben, sollten immer mindestens 9 Monate vorher an die Personalstelle über die Schulleitung und Schulaufsicht gerichtet werden.

Variante 1: Pensionierung nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze

Die Pensionierung erfolgt zum Ende des Schuljahres (Pension ab 01.08.). Verbleibende Tage aus dem Arbeitszeitkonto (AZK-Tage) sind vorher in Freizeit abzugelten und nur in Ausnahmefällen und auf Antrag (Schulleitung und Schulaufsicht müssen zustimmen) in Geld, wenn der Verbleib bis zum Schuljahresende aus schulorganisatorischen Gründen erforderlich ist. Die Auszahlung erfolgt dabei erst nach der Pensionierung und wird daher mit der **Steuerklasse 6** versteuert.

Variante 2: Pensionierung vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze auf eigenen Antrag

Kolleginnen mit GdB ≥ 50 können frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres, alle anderen frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahr zum Ende des Schuljahres oder Schulhalbjahres in den Ruhestand versetzt werden. Jeder Monat, den man vor Vollendung des 65. Lj. (GdB $\geq 50\%$ und Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit Vollendung des 63. Lj.) in den Ruhestand geht, wird mit einem **Zwangsabzug** von 0,3% (max. 10,8%) vom Ruhegehalt bestraft. Verbleibende AZK-Tage werden als „**Arbeitstage**“ an diesen Termin angehängt und zum größten Teil (s.u.) noch voll wie Arbeitstage bezahlt

(die/ der Beschäftigte befindet sich aber schon in der Freistellung). Erst mit dem Ende der Abgeltung der AZK-Tage wird dann das Ruhegehalt gezahlt und der/ die Beamte in den Ruhestand versetzt. Da die formale Versetzung in den Ruhestand immer zu einem Monatsende erfolgt, wird von da aus dann der letzte Arbeitstag recht umständlich berechnet.

Beispiel: Vollendung des 63. Lebensjahres im November

→ Beantragung der Versetzung in den Ruhestand zum 31.01. – noch 47 Tage auf dem Arbeitszeitkonto (AZK)

→ Würde man die 47 AZK-Tage an die Winterferien anhängen, landet man (unterbrochen durch die Frühjahrsferien) irgendwo im April

→ Versetzung in den Ruhestand erfolgt daher zum 01.04. – noch verbleibende AZK-Tage werden finanziell abgegolten (nach Versetzung in den Ruhestand → Steuerklasse 6)

→ tatsächlich letzter Arbeitstag: 31.01.

Variante 3: Pensionierung wegen dauernder Dienstunfähigkeit (DU)

Der genaue Termin ergibt sich von Amts wegen. Verbleibende AZK-Tage werden in Geld abgegolten und, da dies nach der Versetzung in den Ruhestand erfolgt, mit der Steuerklasse 6 versteuert.

2. Höhe des Ruhegehaltes

Das Ruhegehalt ergibt sich aus der Multiplikation von

a) **Ruhegehaltssatz**

mit

b) den **ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen**

evtl. verringert um den oben beschriebenen **Zwangsabzug** (max. 10,8%).

zu a)

Der **Ruhegehaltssatz** ergibt sich **bei einer Verbeamtung nach dem 31.12.1991** aus der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit in Jahren multipliziert mit 1,79375% (Teilzeitzeiten gehen anteilig in die Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit ein). Bei Verbeamtungen bis einschließlich 31.12.1991 ist es etwas komplizierter.

Für Beamt*innen die in der ehemaligen DDR Rentenanwartschaften erworben haben und die nach dem 03.10.1990 verbeamtet wurden, gilt die Zeit ab 03.10.1990 als ruhegehaltsfähig. Alle anderen brauchen eine Anerkennung ihrer ruhegehaltsfähigen Vordienstzeiten, die auf Antrag über die Personalstelle an das Landesverwaltungsamt von diesem ermittelt werden. (**siehe Link**) Der Ruhegehaltssatz ist bei 71,75% (bei DU 75%) gedeckelt. Bei Zusammentreffen von Rente und Ruhegehalt gilt dies Deckelung für die Summe beider „Versorgungen“.

zu b)

Die **ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge** ergeben sich aus

1. dem Grundgehalt, das bei der Versetzung in den Ruhestand maßgeblich ist (ein Beförderungsdienstamt muss mindestens zwei Jahre übertragen worden sein),
2. dem Familienzuschlag bis zur Stufe 1 (Verheiratetenbestandteil); *der kinderbezogene Anteil des Familienzuschlags wird zusätzlich für die Anspruchsdauer voll gezahlt und fließt nicht in die Berechnung ein* und
3. evtl. ruhegehaltsfähigen Zulagen.

Hinweis:

Die Rente greift erst zum individuellen Renteneintrittsalter. Bei Ruhestand wegen DU bzw. nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze kann eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltes gewährt werden.